

Haftpflichtdeckungsschutz für Kommunen bei der Flüchtlingshilfe und der Flüchtlingsunterbringung

Die ständig steigende Zahl von Flüchtlingen stellt für unsere Mitgliedskommunen eine große Herausforderung dar.

Der KSA Hannover unternimmt mit seinem Deckungsschutzangebot alles ihm rechtlich Mögliche, um bei der Bewältigung dieser Aufgabe mitzuhelfen.

Persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz in unbegrenzter Höhe haben beim Einsatz in der Flüchtlingshilfe daher nicht nur die Beschäftigten der Kommune, sondern auch die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer, die im Auftrag der Kommune für die Flüchtlinge tätig werden. Voraussetzung ist – und da stehen wir mit dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband, der gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis anbietet, Schulter an Schulter –, dass die Kommune die organisatorische Verantwortung innehat. Wenn sie die Regie führt und die Helferinnen und Helfer unter ihrer Anweisung für die zu erledigenden Aufgaben einsetzt, erstreckt sich der von uns gewährte Haftpflichtdeckungsschutz auch auf diese Personen. Eine schriftliche Beauftragung und die Übersendung von Namenslisten an den KSA Hannover bedarf es nicht. Der Situation entsprechend hilft der KSA Hannover hier unbürokratisch. Allerdings erleichtert das Anfertigen einer Übersicht der Helfenden den Kommunen im Haftungsfall den Nachweis, dass eine Tätigkeit für sie ausgeübt wurde.

Für die Flüchtlinge selbst können wir keinen Haftpflichtdeckungsschutz anbieten. Das Gleiche gilt satzungsgemäß auch für private Vereine und Unternehmen. Unsere Möglichkeiten richten sich an die Mitgliedskommunen und ihre freiwilligen Helfer.

Wenn diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihre privaten Kraftfahrzeuge einsetzen und dabei beschädigen, kann ggf. ein Autokaskoschutz durch die Pauschalanmeldung gemäß § 5 unserer Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden (Sammel-C, Beauftragte) eingreifen. Bitte überprüfen Sie, ob die hier gemeldete Anzahl von Fahrzeugen noch aktuell ist.

Haftpflichtdeckungsschutz in unbegrenzter Höhe besteht für die Mitgliedskommunen auch für die Haftungsregelungen, die sich aus der Anmietung von Flüchtlingsunterkünften ergeben. Die in gemieteten Unterkünften untergebrachten Flüchtlinge gelten rechtlich als Untermieter, für die die Kommunen dem Vermieter gegenüber einzustehen haben. Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Haftungsrisiken werden im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden vom KSA Hannover übernommen.

Dieser Haftpflichtdeckungsschutz für die Mitgliedskommunen bedarf keiner Anmeldung. Auch zusätzliche Umlagepunkte werden dafür nicht erhoben (anders bei Autokasko, s. o.).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Mailcenter oder telefonisch an unsere Zentrale. Die für Sie jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gern zur Verfügung.

Hannover, im Oktober 2015